



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 01.04.2014 – 22. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

120. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2015

WAHLEN

121. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Wien

122. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie der Universität Wien

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

120. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2015

In Ergänzung der Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2015, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 28. 11. 2013, 7. Stück, Nr. 45, hat das Rektorat nach Anhörung des Senats gemäß § 61 UG die folgenden abweichenden allgemeinen Zulassungsfristen für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind (§ 61 Abs. 1 UG) für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2015 festgelegt:

e.) Für die Zulassung zu folgenden Studien für das Studienjahr 2014/15 beginnt die Zulassungsfrist am Samstag, 1. März 2014 und endet am Dienstag, 15. Juli 2014:

- **Lehramtsstudium** (§ 63 Abs. 1 Z 5a und Abs. 12 UG, siehe die Verordnung des Rektorats für die Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gemäß § 63 Abs. 1 Z 5a und Abs. 12 Universitätsgesetz 2002, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 29. 01. 2014, 10. Stück, Nr. 63, und die Fristen, Informationen und Materialien für die Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 29. 01. 2014, 10. Stück, Nr. 64)
- **Bachelorstudium Psychologie** (§ 124b Abs. 1 UG)
- **Masterstudium Psychologie** (§ 124b Abs. 1 UG)
- **Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft** (§ 124b Abs. 6 UG)

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

W A H L E N

121. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Wien

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

am Montag, dem 28.4.2014

in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr

im Dekanat der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Wien (Rooseveltplatz 2/2, Stock, 1090 Wien)

statt.

Es werden gewählt:

- 8 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- 4 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

4 Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Dienstag, dem 29.4.2014 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei Dekanin Univ.-Prof. Dr. Ulrike Felt, Rooseveltplatz 2/2. Stock, 1090 Wien, dekanat.sowi@univie.ac.at, anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Dekanin Univ.-Prof. Dr. Ulrike Felt. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Mittwoch, den 2.4.2014 bis Dienstag, den 8.4.2014, und zwar Di., Mi. und Fr. 10.00-12.00, und Do., 14.00 -16.00 Uhr, zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat der Fakultät für Sozialwissenschaften, Rooseveltplatz 2/2. Stock, 1090 Wien, auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der Dekanin Univ.-Prof. Dr. Ulrike Felt, Rooseveltplatz 2/2. Stock, 1090 Wien, E-Mail: dekanat.sowi@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat die Dekanin längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Freitag, der 18.4.2014) schriftlich bei der Dekanin, Univ.-Prof. Dr. Ulrike Felt, Rooseveltplatz 2/2. Stock, 1090 Wien, Di., Mi. und Do., 14.00 -16.00 Uhr dekanat.sowi@univie.ac.at, eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Die Dekanin hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Dekanin aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Mittwoch, dem 23.4.2014) zur Einsicht am Dekanat der Fakultät für Sozialwissenschaften, Rooseveltplatz 2/2. Stock, 1090 Wien, aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

Die Dekanin leitet die Wahl. Sie bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Die Dekanin hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Die Dekanin:
Felt

122. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie der Universität Wien

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

am Montag, dem 28. April 2014,

in der Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr

im Melchior Neumayr Seminarraum der Universität Wien,
Althanstraße 14, UZA II, Raum 2A502, 1090 Wien,

statt.

Es werden gewählt:

- 12 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- 6 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

6 Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Dienstag, dem 29. April 2014 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses beim Dekan, Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie, Althanstraße 14 / UZA II, 1090 Wien, dekanat.fgga@univie.ac.at; montags, dienstags, mittwochs, freitags von 9:00-12:00 Uhr; donnerstags 14:00-16:00 Uhr, anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan Univ.-Prof. Dr. Thilo Hofmann. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Freitag, den 4. April 2014 bis Donnerstag, den 10. April 2014, 16:00 Uhr zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie, Althanstraße 14 / UZA II, 1090 Wien auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Dekan, Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie, Althanstraße 14 / UZA II, 1090 Wien, dekanat.fgga@univie.ac.at; montags, dienstags, mittwochs, freitags von 9:00-12:00 Uhr; donnerstags 14:00-16:00 Uhr, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Dekan längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Freitag, der 18. April 2014) schriftlich beim Dekan, Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie, Althanstraße 14 / UZA II, 1090 Wien, dekanat.fgga@univie.ac.at; montags, dienstags, mittwochs, freitags von 9:00-12:00 Uhr; donnerstags 14:00-16:00 Uhr eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Dekan hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Dekan aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Mittwoch, dem 23. April 2014) zur Einsicht am Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie, Althanstraße 14 / UZA II, 1090 Wien; montags, dienstags, mittwochs, freitags von 9:00-12:00 Uhr; donnerstags 14:00-16:00 Uhr, aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

Der Dekan leitet die Wahl. Er bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Dekan hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Dekan:
Hofmann

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.